

Deshalb sind alle deutschen Staatsangehörigen, die am Tage der Staatsgründung auf dem Staatsgebiet der DDR Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatten, Staatsbürger der DDR geworden.

Der Erwerb trat am 7.10.1949 *automatisch* für den bezeichneten Personenkreis ein. Es war unerheblich, wo, wann und wodurch der rechtmäßige Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vorher eingetreten war. So ist es ohne Einfluß, ob der rechtswirksame Erwerb vor dem 8. 5.1945 oder in der Zeit zwischen dem Untergang des Deutschen Reiches und der Gründung der DDR erfolgt ist.¹⁰

Ehemalige deutsche Staatsangehörige, die am Staatsgründungstag außerhalb der DDR Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatten, konnten die Bürgerschaft der DDR durch Registrierung bei einem zuständigen Organ erwerben, sofern sie zwischenzeitlich keine andere Staatsbürgerschaft erworben hatten. Auf diese Form des Erwerbs der Staatsbürgerschaft nimmt § 1 (b) des Gesetzes über die Staatsbürgerschaft der DDR vom 20. 2.1967 Bezug. Auch nach Inkrafttreten des genannten Gesetzes kann die Staatsbürgerschaft der DDR auf diese Weise erworben werden. Im Unterschied zum automatischen Erwerb kraft Staatsgründung sind in diesen Fällen* also persönliche Entscheidung und Registrierung notwendig, um den Erwerb der Staatsbürgerschaft eintreten zu lassen. Die für die Registrierung zuständigen Organe der DDR sind das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und die Auslandsvertretungen der DDR mit diplomatischen und konsularischen Rechten.¹¹

Nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz kommen als *Gründe für den Erwerb der Staatsbürgerschaft* die *Abstammung*, die *Geburt auf dem Territorium der DDR* und die *Verleihung* in Betracht. Dabei handelt es sich um eine abschließende Festlegung der Erwerbsgründe.

In der bisherigen Praxis der Staaten haben sich zwei grundlegende Prinzipien

10 In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der rechtlichen Wirkung der faschistischen Zwangseinbürgerungen. Der faschistische deutsche Staat hatte im Zuge seiner Eroberungspolitik die deutsche Staatsangehörigkeit ganzen Bevölkerungsgruppen summarisch übertragen. Es handelte sich ihrem Charakter nach, auch wenn das Diktat in die äußere Form eines Vertrages gekleidet war, um völkerrechtswidrige Zwangseinbürgerungen, denn sie waren Bestandteil der faschistischen Aggressionsmaßnahmen. Das gilt sowohl für die Zwangseinbürgerungen, die im Zusammenhang mit der Okkupation fremder Gebiete während des zweiten Weltkrieges vorgenommen wurden, als auch für die der unmittelbaren Aggressionsvorbereitung dienenden Aktionen gegen Österreich und die Tschechoslowakei. In diesem Sinne hat z. B. das österreichische Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz vom 10. 7.1945 festgestellt, daß alle Personen österreichische Staatsbürger sind, die am 13.3.1938 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen haben (StGBI. Nr. 59). Das Gesetz Nr. 12 der Alliierten Hohen Kommission über die Nichtigkeit von nationalsozialistischen Rechtsvorschriften über Staatsangehörigkeit vom 17.11.1949 bestimmte, daß „die zwangsweise Übertragung der deutschen Staatsangehörigkeit auf französische und luxemburgische Staatsangehörige . . . von Anfang an nichtig und rechtsunwirksam“ gewesen ist (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission, S. 36). Der von den faschistischen Zwangseinbürgerungen erfaßte Personenkreis kam mithin für einen Erwerb der DDR-Bürgerschaft kraft Staatsgründung nicht in Betracht.

11 Vgl. DVO zum Gesetz über die Staatsbürgerschaft der DDR vom 3. 8.1967, GBl. II S. 681, § 2; vgl. ferner Konsulargesetz der DDR vom 22. 5.1957, GBl. I S. 313, § 18.